

# RS Vwgh 2000/11/8 2000/04/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2000

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §81 Abs2 Z5;

## Rechtssatz

Wie schon unmittelbar aus dem Wortlaut des § 81 Abs 2 Z 5 GewO 1994 hervorleuchtet, setzt die Heranziehung dieser Vorschrift voraus, dass es sich bei den den Gegenstand der Änderung der Betriebsanlage bildenden Maschinen, Geräten oder Ausstattungen um einen Ersatz von gleichartigen Maschinen, Geräten oder Ausstattungen handelt. Im vorliegenden Fall sind zu den von der bisherigen Genehmigung der Betriebsanlage umfassten kältetechnischen Anlagen noch weitere derartige Anlagen hinzugekommen. Unabhängig davon, ob die bisher genehmigten derartigen Anlagen ausgetauscht wurden, kann jedenfalls das Hinzukommen derartiger neuer Anlagen nicht dem § 81 Abs 2 Z 5 GewO 1994 unterstellt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040157.X01

## Im RIS seit

23.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)